

Einzelheiten des Zuwanderungsgesetzes

1. Neue Strukturen

- **Reduzierung der Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei.** Statt der Aufenthaltsbefugnis, der Aufenthaltsbewilligung, der befristeten und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung sind nur noch zwei Aufenthaltstitel vorgesehen: eine (**befristete**) **Aufenthaltserlaubnis** und eine (**unbefristete**) **Niederlassungserlaubnis**. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an den **Aufenthaltszwecken** (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Humanitäre Gründe).
- Zuordnung wichtiger Aufgaben zum neuen **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, das aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgehen wird (§ 75 AufenthG):
 - Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler;
 - Führung des Ausländerzentralregisters;
 - Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr;
 - Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung);
 - Koordinierung der Information über die Arbeitsmigration zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den deutschen Auslandsvertretungen.

2. Arbeitsmigration

- Für **Hochqualifizierte** wird die Gewährung eines Daueraufenthalts von Anfang an vorgesehen, sie können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten (§ 19 AufenthG). Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 29 AufenthG).
- Förderung der Ansiedlung Selbständiger. **Selbständige** erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen (§ 21 AufenthG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Einzelprüfung zum Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen oder besonderen regionalen Interesses, zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Finanzierung.

- Möglichkeit für **Studenten** nach erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche für bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben (§ 16 Abs. 4 AufenthG).
- Bisheriges doppeltes Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat, § 39 Abs. 1 AufenthG (**one-stop-government**).
- Beibehaltung des Anwerbestopps für **Nicht- und Geringqualifizierte** mit Ausnahmemöglichkeit für einzelne Berufsgruppen durch Verordnung.
- Beibehaltung des Anwerbestopps auch für **Qualifizierte** mit **Ausnahmemöglichkeit** für verschiedene Berufsgruppen durch Verordnung. Darüber hinaus kann die Zulassung im begründeten Einzelfall erfolgen, wenn öffentliches Interesse an Beschäftigung besteht (§ 18 Abs. 4 AufenthG).
- Für Staatsangehörige der **Beitrittsstaaten** Zugang zum Arbeitsmarkt bei qualifizierten Beschäftigungen ohne Beschränkung auf Berufsgruppen (unter Beachtung des Vorrangprinzips, also nur soweit kein Deutscher oder Gleichberechtigte zur Verfügung stehen); **Vorrang gegenüber Angehörigen aus Drittstaaten** (§ 39 Abs. 6 AufenthG)
- **Punkteverfahren** gestrichen.

3. Humanitäre Zuwanderung

- Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei **nichtstaatlicher Verfolgung** in Anlehnung an die EU – Qualifikationsrichtlinie (§ 60 Abs. 1 AufenthG).
- Anerkennung **geschlechtsspezifischer Verfolgung** erfolgt nach der Formel (§ 60 Abs. 1 AufenthG):

„Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn eine Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.“
- **Statusverbesserung für subsidiär Geschützte**, allerdings nicht für Personen die Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche schwere Straftaten begangen haben (Versagungsgründe aus der EU - Qualifikationsrichtlinie) und darüber hinaus, wenn wiederholt oder gröblich Mitwirkungspflichten verletzt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG).
- Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungshindernissen zur Vermeidung von Kettenduldungen, wenn die **Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten vollzogen** werden konnte (§ 25 Abs. 5 AufenthG). **Kein Aufent-**

haltstitel, wenn ein **Verschulden** des Ausländers vorliegt (z.B. Identitätsverschleierung).

- Die **Duldung** wird als Instrument der „Feinsteuerung“ beibehalten (§ 60a AufenthG).
- Härtefallregelung unter Ausschluss subjektiver Rechte. Die oberste Landesbehörde darf auf Ersuchen einer von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Einrichtung einer **Härtefallkommission** liegt im Ermessen der Länder (§ 23 a AufenthG)

4. Kindernachzug

- Festhalten an der geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung der Familiennachzugsrichtlinie: Nachzugsanspruch bis **18. Lebensjahr** bei Kindern von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen sowie Einreise im Familienverbund, Beherrschung der deutschen Sprache oder „positiver Integrationsprognose“ – maßgebliche Altersgrenze im Übrigen: **16 Jahre**, sowie **restriktive Ermessensregelung**, bei der aber Kindeswohl und familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 AufenthG).

5. Integration

- Einführung des **Anspruchsmodells für Neuzuwanderer**, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 44 AufenthG).
- **Aufenthaltsrechtliche Sanktionierung** nicht ordnungsgemäßer Kursteilnahme bei Neuzuwanderern: Berücksichtigung der Verletzung der Teilnahmepflicht bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 3 AufenthG).
- **Verpflichtung für Bestandausländer** im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44a AufenthG) [bei Bezug von Arbeitslosengeld II und bei besonders Integrationsbedürftigen].
- Bei Verletzung dieser Teilnahmepflicht Leistungskürzungen für die Dauer der Nichtteilnahme als sozialrechtliche Sanktion (§ 44a Abs. 3 AufenthG).
- Integrationskurse für **Unionsbürger** im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU).
- **Bund trägt Kosten der Integrationskurse** (§ 43 Abs. 3 AufenthG).
- Die **Kosten** der Integrationskurse für Neuzuwanderer (einschließlich Aus-siedler) sind mit ca. 188 Mio. € jährlich zu veranschlagen.

Für die Kursteilnahme von jährlich etwa 50.000 bis 60.000 bereits in Deutschland lebenden Ausländern belaufen sich die Kosten auf ca. 76 Mio. €.

Eigenbeiträge der Kursteilnehmer sind gestaffelt nach finanzieller Leistungsfähigkeit vorgesehen.

- **Länder** tragen Kosten der sozialpädagogischen Betreuung und der Kinderbetreuung.

6. Sicherheitsaspekte

- Einführung einer **Abschiebungsanordnung** (§ 58a AufenthG), die von den obersten Landesbehörden und bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“ erlassen werden kann. Rechtsschutz nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht.
Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungshindernissen scheitert (Folter, Todesstrafe), sollen **Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit** und **strafbewehrte Kommunikationsverbote** erhöhte Sicherheit bringen (§ 54a AufenthG).
- **Neuer zwingender Ausweisungsgrund bei Schleusern** im Falle einer Verurteilung zu einer **Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist** (§ 53 Nr. 3 AufenthG).
- **Regelausweisung wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat;** zeitlich zurückliegende Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen sind relevant, soweit sie noch eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen (§ 54 Nr. 5 AufenthG).
- Einführung einer Regelausweisung **von Leitern verbotener Vereine** (§ 54 Nr. 7 AufenthG).
- Einführung einer **Ermessensausweisung für „geistige Brandstifter“** (Beispiel: „Hetzer“ in Moscheen).
- Einführung einer **Regelanfrage** über verfassungsfeindliche Erkenntnisse **vor** der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 73 Abs. 2 AufenthG) als zeitlich unbefristetem Aufenthaltstitel und **vor** der Entscheidung über eine **Einbürgerung** (§ 37 StAG).

6. Unionsbürger

- Zur Verwirklichung der **Freizügigkeit** in der Europäischen Union wird die **Aufenthaltserlaubnis für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger abgeschafft**. Zukünftig besteht nur noch – wie für Deutsche - eine Melde

pflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrechts (§ 5 FreizügG/EU).

7. Europäische Harmonisierung

- Die **EU-Richtlinien** zur Gewährung von **vorübergehenden Schutz** und zur **Anerkennung von Rückführungsentscheidungen** anderer Mitgliedsstaaten und die Richtlinie zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden umgesetzt.

8. Asylverfahren

- Die **aufenthaltsrechtliche Stellung** von Inhabern des **sog. „kleinen Asyls“** wird der von Asylberechtigten angeglichen (§ 25 AufenthG). Beide Gruppen erhalten zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel, der nach drei Jahren zu einer Verfestigung führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ erhalten – wie bislang nur die Asylberechtigten – **ungehinderten Arbeitsmarktzugang**.
- Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ wird überprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben (§ 26 Abs. 3 AufenthG).
- Die **Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider und das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten werden abgeschafft**. Dies führt zur Beschleunigung der Verfahren und zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis.
- Antragsteller, die zwar bei den Grenzbehörden oder bei Ausländerbehörden ein Asylgesuch stellen, danach aber untertauchen und keinen förmlichen Asylantrag stellen und damit den Beginn ihres Asylverfahrens verzögern, werden künftig in das Asylfolgeverfahren verwiesen (§ 23 Abs. 2 AsylVfG).
- Sog. „kleines Asyl“ ist künftig regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Ausländer ohne Verfolgungshintergrund aus seinem Herkunftsland ausreist und erst durch selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst (§ 28 Abs. 2 AsylVfG).
- Für **unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen** und unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise nicht in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels **auf die Länder verteilt** (§ 15a AufenthG).

9. Spätaussiedler

- Einführung des Nachweises von Sprachkenntnissen bei Familienangehörigen von Spätaussiedlern als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid (Grundkenntnisse), § 9 Abs. 1 BVFG.